

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 19. Januar 1931.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Burghart
Dr. Gromer	Prändl
Bunk	Schedl
Heiss	Hees
Wünsch	Hornel <i>[Signature]</i>
Forster	Mohr
Meyr	de Crignis
Wink	Hartmann
.....	Rathgeber
.....	Nebelmaier

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibits	Referent	Gegenstand
---------------------	---------------------	----------	------------

Nr.	Gegenstand	Beschluss
-----	------------	-----------

Zu Nr. 2.

Betreff: Notstandsarbeiten für die Wohlfahrtserwerbslosen.

I. Finanzausschuß-Beschluß.

Stadtrats

In der heutigen Finanzausschuß-Sitzung hat der Bericht des Stadtbauamtes vom 12. Januar 1931 über den derzeitigen Stand der Notstandsarbeiten für die Wohlfahrtserwerbslosen und deren bisherigen finanziellen Auswirkung zur Kenntnis gedient.

Der Finanzausschuß beauftragt einstimmig, der Stadtrat wolle beschließen: Einstimmig wird beschlossen wie folgt:

Die in dem Berichte des Stadtbauamtes vorgeschlagenen Notstandsarbeiten sind zur Ausführung bzw. zur Vollendung bringen zu lassen, soweit dies bei den derzeitigen Witterungsverhältnissen möglich ist.

Der Stadtrat erkennt nach wie vor die Nützlichkeit einer solchen Massnahme aus ethischen und sozialen Gründen an. - Zu den Notstandsarbeiten sind in erster Linie Wohlfahrtserwerbslose mit grosser Kinderzahl heranzuziehen, dann solche, die in kurzer Zeit wieder beim Arbeitsamte Neuburg a.d. Donau unterstützungsberechtigt werden.

Der weiterhin entstehende Mehraufwand an Arbeitslöhnen gegenüber der zu leistenden Wohlfahrtsunterstützung im Betrage von etwa 2000 RM wird genehmigt und ist auf den Haushaltsplan 1930/31 zu verrechnen.

Stadtratsmitglied P r a n d l behauptet, es sei unrichtig, dass er den Antrag vom 7. Januar zurückgezogen habe.

Der Vorsitzende vermahnt sich gegen den Vorwurf, dass das Protokoll der Finanzausschuß-Sitzung vom 9. Januar 1931 die Richtigkeit des Beschlusses enthält und stellt fest, dass sowohl er selbst, wie der Protokollführer Inspektor W i t t m a n n die Richtigkeit des Antrages ausdrücklich konstatiert haben.

Stadtrat:
gez. Mayer.

Für die Richtigkeit dieses Vorganges ruft der Vorsitzende die sämtlichen in der Finanzausschuß-Sitzung vom 9. Januar 1931 anwesenden Stadtratsmitglieder als Zeugen an, die sämtlich mit Ausnahme des Stadtratsmitgliedes P r a n d l die Richtigkeit der Zurücknahme des Antrages seitens des P r a n d l in einer Abstimmung anerkennen.

Hierauf stellt Stadtratsmitglied P r a n d l neuerdings mündlich den Antrag zur Einlegung der Beschwerde zum Landesschiedsgerichte und beantragt Abstimmung hierüber.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibits	Referent	Gegenstand
---------------------	---------------------	----------	------------

Nr.	Gegenstand	Beschluss
-----	------------	-----------

Zu Nr. 3.

Beschluss

In der heutigen Finanzsausschuss-Sitzung hat der Bericht des Stadtrats vom 12. Januar 1931 über den derzeitigen Stand der Notstandsarbeiten für die Wohlfahrtsverbände und deren bisherigen finanziellen Anwartschaften zur Kenntnis gebracht.

Der Stadtrat erkennt nach wie vor die Notwendigkeit einer solchen Massnahme aus ethischen und sozialen Gründen an. - Zu den Notstandsarbeiten sind in erster Linie Wohlfahrtsverbände mit grosser Kinderzahl heranzuziehen, dann solche, die in kurzer Zeit wieder beim Arbeitsmarkt einberufen werden können.

Der Stadtrat ersucht die Notstandsarbeiten gegenüber den Wohlfahrtsverbänden im Betrage von etwa 2000 RM zu übernehmen und ist auf den Haushaltsplan 1930/31 zu verrechnen.

Neuburg a. d. Donau, den 19. Januar 1931.
Stadtrat:
gez. Mayer.

Abschrift.

Betreff: Besoldungsfestsetzung des Stadtkämmerers **V o l z** und des Oberstadtschreibers **T h o m a s**.

Beschluss

Der Vorsitzende referiert in öffentlicher Sitzung ohne Namensnennung über die in Sachen des Stadtkämmerers **V o l z** und des Oberstadtschreibers **T h o m a s** ergangenen Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes und weist darauf hin, daß der Stadtrat in der Sitzung vom 23. Dezember 1930 von diesen Entscheidungen bereits Kenntnis genommen und von der Einlegung eines Rechtsmittels abgesehen habe, weil man sich mit Rücksicht auf die den Entscheidungen zu Grunde liegenden Gutachten keinen Erfolg versprochen habe. - Dieser Stadtratsbeschluss vom 23. Dezbr. 1930 sei bereits ordnungsgemäss vollzogen und könne nicht mehr zurückgenommen werden, da die beiden Beamten aus diesem Beschlusse bereits einen Rechtsanspruch erworben hätten. - Mit Rücksicht auf diese Rechtslage habe der Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 9. Januar 1931 einstimmig beschlossen den Antrag der „Mittelstands-Fraktion“ auf Einlegung einer Beschwerde zum Landesschiedsgerichte nicht weiter zu verfolgen und das Stadtratsmitglied **P r ä n d l** habe deshalb diesen Antrag ausdrücklich zurückgezogen. - Es sei im Finanzausschuss lediglich beschlossen worden, dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung ohne Namensnennung von der Sach- und Rechtslage Kenntnis zu geben, was hiemit geschehe.

Stadtratsmitglied **P r ä n d l** behauptet, es sei unrichtig, dass er den Antrag vom 7. Januar zurückgezogen habe.

Der Vorsitzende verwahrt sich gegen den Vorwurf, dass das Protokoll der Finanzausschuss-Sitzung in diesem Punkte eine Unrichtigkeit enthalte und stellt fest, dass sowohl er selbst, wie der Protokollführer Inspektor **W i t t m a n n** die Zurücknahme des Antrages ausdrücklich konstatiert haben.

Für die Richtigkeit dieses Vorganges ruft der Vorsitzende die sämtlichen in der Finanzausschuss-Sitzung vom 9. Januar 1931 anwesenden Stadtratsmitglieder als Zeugen an, die sämtlich mit Ausnahme des Stadtratsmitgliedes **P r ä n d l** die Richtigkeit der Zurücknahme des Antrages seitens des **P r ä n d l** in einer Abstimmung anerkennen.

Hierauf stellt Stadtratsmitglied **P r ä n d l** neuerdings mündlich den Antrag auf Einlegung der Beschwerde zum Landesschiedsgerichte und beantragt Abstimmung hierüber.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
---------------------	--------------------	----------	------------

Der Vorsitzende liess hierauf gemäss § 19 Ziff.1 der Geschäftsordnung zuerst über den Finanzausschuss-Beschluss vom 9. Januar 1931 abstimmen.

Mit allen von 18 Stimmen wird gegen 4 Stimmen (Prändl, Schedl, Rathgeber und Nebelmair) **b e s c h l o s s e n** dem Finanzausschuss-Beschlusse vom 9. Januar 1931 beizutreten und demzufolge mit Rücksicht auf die Rechtslage keine Beschwerde zum Landesschiedsgerichte zu erheben.

Damit ist der Antrag **P r ä n d l** erledigt.

Neuburg a.d.Donau, den 19. Januar 1931.

Stadtrat;
gez. M a y e r.

Nr.	Gegenstand	Beschluss
-----	------------	-----------

Zu Ziff.4.

Betreff: Angelegenheit des Polizeioberkommissärs M ü n d l e r.

B e s c h l u s s .

Der Vorsitzende referiert eingehend über die Angelegenheit des Polizei-Oberkommissärs M ü n d l e r, über den von dem Stadtratsmitgliede P r ä n d l in einer Bauausschuss-Sitzung vom März vor. Js. anlässlich der Beratungen über die Einführung der Bauverdingungsordnung die Behauptung aufgestellt wurde, dass er sich im städtischen Bauhofe ein Büfett habe herstellen lassen.- Diese Behauptung des Prändl, die sich auf die Angabe des Tapezierermeisters H ä r t l stütze, sei jedoch völlig unrichtig.- Mündler habe am 5. Januar 1931 in der Privatbeleidigungssache des Schuhmachers M a i e r gegen P r ä n d l vor der Strafkammer des Landgerichtes dahier als Zeuge unter Eid bekundet, dass er niemals ein Büfett oder ein anderes Möbelstück im Bauhofe habe enfertigen lassen. Trotzdem habe Stadtratsmitglied P r ä n d l am 7. Januar 1931 eine Untersuchung in dieser Angelegenheit und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Mündler wegen Beleidigung beim Stadtrat beantragt. - Die hierauf in der Sache gepflogenen Erhebungen hätten die völlige Unrichtigkeit des Vorwurfes gegen M ü n d l e r ergeben.- H ä r t l habe erklärt, dass er den Gegenstand, der an seinem Hause auf einem Handwagen von städtischen Arbeitern vorbeigefahren worden sei, als Büfett gar nicht erkennen konnte, und dass er sich auf die Angabe seines Lehrlings stützte, den er dem Transporte eigens nachgeschickt hätte. Dieser hatte ihm angegeben, dass ein Möbelstück, vermütlich ein Büfett, die Rathaustreppe unter Beihilfe der Frau Oberkommissär Mündler heraufgetragen worden sei. - Härtl habe übrigens erklärt, dass er dem P r ä n d l gegenüber lediglich Vermutungen, aber keine Behauptungen ausgesprochen habe.- Mit Rücksicht auf die eidliche Bekundung des M ü n d l e r habe sodann H ä r t l anerkannt, dass

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
---------------------	--------------------	----------	------------

... seine Vermutung unrichtig gewesen sei und den Polizeioberkommissär M ü n d l e r um Entschuldigung gebeten.

Bauverwalter G r a f und Schreiner G e r i g hätten auf das Bestimmteste erklärt, dass im Bauhofe weder ein Büfett noch ein sonstiges Möbelstück für Oberkommissär Mündler hergestellt worden sei.

Stadtratsmitglied P r ä n d l habe sodann mit Schreiben vom 16. Januar 1931 ebenfalls erklärt, dass er die Behauptung von der Lieferung eines Büfett aus dem Bauhofe an Oberkommissär M ü n d l e r nicht mehr aufrecht erhalte und anerkenne, dass M ü n d l e r in dieser Angelegenheit gerechtfertigt dastehe.

Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen denselben ziehe er zurück. / Die Verhandlungen wurden von Vorsitzenden verlesen.

Der Stadtrat nimmt von diesen Feststellungen Kenntnis und erkennt einstimmig an, dass der Vorwurf gegen M ü n d l e r gänzlich unbegründet war und dass M ü n d l e r vollkommen gerechtfertigt ist.

Neuburg a.d. Donau, den 19. Januar 1931.

Stadtrat:
gez. Mayer.

Nr.	Gegenstand	Beschluss
-----	------------	-----------

Sitzungsprotokoll vom 23.12.30.

Das Sitzungsprotokoll vom 23-Dezember 1930 wurde bekanntgegeben, - Erinnerungen wurden hiegegen nicht erhoben.

Stadtratsfraktionen

In der heutigen Stadtratssitzung gab Stadtratsmitglied M o h r vor Eintritt in die Tagesordnung die Erklärung ab, dass er sich veranlasst gesehen habe, seinen Austritt aus der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands zu erklären und dass er demnach von heute ab der Stadtratsfraktion „Nationale Arbeitsgemeinschaft“ nicht mehr angehöre.

Hierauf wurden bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 18 erschienen waren, mit allen Stimmen folgende

Beschlüsse

gefasst: I. Öffentliche Sitzung.

Stand der Stadtkasse am 31. Dezbr. 1930.

S. beiliegende Beschlussabschrift.

Notstandsarbeiten für die Wohlfahrts-erwerbslosen.

S. beiliegende Beschlussabschrift.

Besoldungsfestsetzung des Stadtkämmerers V o l z und des Oberstadtssekretärs THOMAS.

S. beiliegende Beschlussabschrift.

Angelegenheit des Polizeioberkommissärs M ü n d l e r.

S. beiliegende Beschlussabschrift.

Kath. Caritasverband.

Vormerkung.

Stadtratsmitglied P r ä n d l erklärte in heutiger öffentlicher Sitzung, Frau Postinspektor H o h e n e s t e r habe ihm mitgeteilt, daß der Caritasverband Stoffe zu Kleidungsstücken von auswärts bezogen habe. Nachdem die Genannte nunmehr ihre Behauptung nicht mehr aufrecht erhalte, erkenne er an, dass dieser Vorwurf gegenüber dem Caritasverband ungerechtfertigt sei.

Zf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
6	Wirtschaftskon- zession.	<p>Dem Herrn Kaspar T r a b e r, Gastwirt von Augsburg, Pächter der Gastwirtschaft „zum Streitl“ in Neuburg a.d. Donau, Ha.Nr.B 271, wird gemäss § 1 Abs.I des Gaststättengesetzes vom 28.4.1930 die Erlaubnis zur Ausübung der auf diesem Anwesen ruhenden realen Bierwirtschaftsgerechsamkeit „zum Goldwirt“ mit der Befugnis zur Abgabe von geistigen und nicht-geistigen Getränken aller Art, sowie von kalten und warmen Speisen erteilt, nachdem gegen ihn und seine Ehefrau Versagungsgründe nach § 2 des GG. nicht vorliegen.</p> <p>Die Erlaubnis erstreckt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf das nach Nordost gelegene Gastzimmer, 2. nach Nordwest gelegene Nebenzimmer und 3. die nach Südwest gelegene Küche. <p>Die rechtliche Wirksamkeit der Konzession wird von der frist- und sachgemässen Erfüllung der in dem Gutachten des hiesigen Stadtbauamts vom 18.12.1930 enthaltenen Auflagen abhängig gemacht.</p> <p>Die besondere Abgabe zur Staatskasse nach Tarif 19/V des Stempelgesetzes wird aus einem erzielbaren Jahrespachtertrage von 500 RM auf 20 RM nebst 4 RM Zuschlag (Gesetz vom 24.6.1930) festgesetzt.</p> <p>Die Gebühr für gegenwärtigen Beschluss beträgt 10 RM nebst 2 RM Zuschlag.</p>
7	Konzession zum Betriebe eines Konditorei-Cafés.	<p>Dem Konditorei^{meister}besitzer Herrn Josef Waller in Neuburg a. Donau wird gemäss § 1 des Gaststättengesetzes die Erlaubnis zum Betriebe eines Konditorei-Cafés auf seinem neuerworbenen Anwesen Hirschenstrasse C 164 mit der Befugnis zur Abgabe von Konditoreiwaren und Ausschank <u>nicht</u>geistiger Getränke aller Art erteilt, nachdem gegen ihn Versagungsgründe (§ 2 Abs.1 a.a.O.) nicht vorliegen und die Bedürfnisfrage im Hinblick auf § 1 der VO. vom 21.6.30 (RGBl. I S.191) zur Ausführung des Gaststättengesetzes zu bejahen ist, ferner die Wirtschaftslokale den polizeilichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Die in dem Gutachten des hiesigen Stadtbauamtes vom 16. Jan. 1931 bezeichneten Auflagen sind bis <u>1. März 1931</u> sachgemäss zu erfüllen; weitere bau- und gewerbepolizeiliche Auflagen bleiben vorbehalten.</p> <p>Die Erlaubnis gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das nach Südwest gelegene Lokal mit direktem Eingang von der Strasse,

Zf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<ol style="list-style-type: none"> 2. für das nach Norden gelegene kleine Nebenzimmer und 3. für die nach Südost gelegene Küche, die gleichzeitig als Backraum dienen soll. <p>Das Ladengeschäft darf während der gesetzlichen Ladenschlussstunden nicht ausgeübt werden.</p> <p>Die besondere Abgabe zur Staatskasse nach Tarif 19/V des Stempelgesetzes wird auf 180 RM festgesetzt.</p> <p>Für diesen Beschluss kommt eine Gebühr von 95 RM in Ansatz.</p>
8	Aufhebung des Pflasterzolles.	<p>Dem Antrage des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins Neuburg, übermittelt durch Schreiben des Bezirksamtes Neuburg a. Donau vom 2. I. 31 Nr. 7176 auf Aufhebung des städt. Pflasterzolles kann nicht stattgegeben werden, da die misslichen finanziellen Verhältnisse der Stadtkasse es in absehbarer Zeit nicht zulassen auf irgendwelche Einnahmequellen zu verzichten.</p>
9	Gehaltskürzung.	<p>Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1.12.1930 und § 9 der bayer. Verordnung über Gehaltskürzung vom 31.12.1930 (St. Anz. 1931 Nr. 1) werden die Dienstbezüge der sämtlichen Beamten und Angestellten des Stadtrates und die Versorgungsbezüge der Beamten und Hinterbliebenen vom 1. Februar 1931 an nach Massgabe der in der bayer. Gehaltskürzungsverordnung für die Dienstbezüge der Staatsbeamten getroffenen Regelung auf die dort vorgesehene Zeitdauer gekürzt.</p>
11	Heimatschutz und Denkmalspflege.	<p>Die ortspolizeilichen Vorschriften über Heimatschutz und Denkmalspflege vom 30.8.26/29.4.29 werden wie folgt geändert:</p> <p>§ 8 Absatz II erhält folgende Fassung:</p> <p>„Unschöne Reklambilder und Aufschriften, hässliche Bemalungen an Gebäuden, Mauern, Einfriedigungen usw., dann Gebäudereste, schadhafte Zäune u. dgl. Anlagen, welche die Strasse verunstalten, oder Reklambilder, Tafeln und Aufschriften, welche durch die Art und Zahl der Aufstellung bzw. Anbringung das Orts- und Landschaftsbild stören oder beeinträchtigen, sind innerhalb einer vom Stadtrat festzusetzenden Frist auf Verlangen</p>

Nr.	Gegenstand	Beschluss
12	Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Strassenverkehrs.	<p>zu beseitigen oder abändern zu lassen." Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.</p> <p>Die Ortspolizeiliche Vorschrift vom 4. Febr. 1929, betr. die Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Strassenverkehrs, wird wie folgt ergänzt:</p> <p>I. Jm § 1 Ziffer 1 ist hinter den Worten „Aushang- und Firmenschilder“ einzuschalten: „zu Reklamezwecken dienende Schilder, Tafeln und Aufschriften.“</p> <p>II. Jm § 1 Ziffer IV letzter Satz werden hinter dem Worte „Anforderungen“ die Worte: „und Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild“ eingeschaltet.</p> <p>Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.</p>
13	Vollzug des Abmarkungsgesetzes.	<p>Der Stadtrat erkennt die beim Stadtwald Plan-Nr. 4880 d bei Stein 5 bis Stein Nr. 46 bestehenden und neugebildeten Grenzen gegenüber dem Waldgrundstück Plan-Nr. 732 a Steuergemeinde Bruck des Wittelsbacher Ausgleichsfonds rechtsverbindlich an.- Er anerkennt ferner die am 26. August 1930 mit Stein Nr. 5 1/2, 5 1/3 und 5 1/4 durchgeführte Abmarkung.</p>
14	Vollzug des Abmarkungsgesetzes.	<p>Der Stadtrat erkennt die beim Stadtwald Plan-Nr. 4880 d bei Stein Nr. 53 über Stein 16 nach Stein 2 bestehende Grenze, sowie die von Stein 53 über Stein 15 nach Stein 2 neugebildete Grenze gegenüber Plan-Nr. 730 (Burgängerlein) und Plan-Nr. 731 a Steuergemeinde Bruck des Wittelsbacher Ausgleichsfonds rechtsverbindlich an.- Er anerkennt ferner die am 26. August 1930 durchgeführte Neusabmarkung des Waldsteines 53 und des Zwischensteines der Grenzlinie von Stein 15 nach Stein 2.</p>
15	Vollzug des Abmarkungsgesetzes.	<p>Der Stadtrat erkennt die bei der Sommerstrasse Pl. Nr. 639 1/2 bestehenden und neugebildeten Grenzen gegenüber dem Anwesen D 206 der Frau Barbara Z i m m e r m a n n Plan-Nr. 648 rechtsverbindlich an.- Er anerkennt ferner die am 18. Oktober 1930 mit 3 Granitsteinen durchgeführte Abmarkung.</p>

Nr.	Gegenstand	Beschluss						
16	Grundstücksverpachtungen.	<p>Der Stadtrat beschliesst, die Grundstücke, deren Pachtverträge am 30. September 1931 ablaufen, im heurigen Jahre im Versteigerungswege zu verpachten.</p> <p>Bei der Bekanntgabe der Bedingungen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag dem Stadtrat vorbehalten bleibt.</p> <p>Die Durchführung der Versteigerung wird dem Verpachtungs- und Versteigerungsausschuss übertragen.</p>						
17	Rechnung des Bezirksfürsorgeverbandes Neuburg-Stadt pro 1929/30.	<p>Die Rechnung des Bezirksfürsorgeverbandes Neuburg-Stadt für 1929/30 wird mit folgendem Abschlusse:</p> <table border="0"> <tr> <td>Einnahmen:</td> <td>175 372,83 RM,</td> </tr> <tr> <td>Ausgaben:</td> <td>176 752,55 RM</td> </tr> <tr> <td>Mehrausgabe:</td> <td>1 379,72 RM</td> </tr> </table> <p>anerkannt und genehmigt.</p>	Einnahmen:	175 372,83 RM,	Ausgaben:	176 752,55 RM	Mehrausgabe:	1 379,72 RM
Einnahmen:	175 372,83 RM,							
Ausgaben:	176 752,55 RM							
Mehrausgabe:	1 379,72 RM							
18	Haushaltsplan für die Stiftungen ohne Hausbesitz für 1931/32.	<p>Der Haushaltsplan für die Stiftungen ohne Hausbesitz der Stadtgemeinde Neuburg a. Donau für 1931/32 wird mit</p> <table border="0"> <tr> <td>Einnahmen:</td> <td>6945.- RM,</td> </tr> <tr> <td>Ausgaben:</td> <td>6945.- RM</td> </tr> <tr> <td>Rest</td> <td>--- RM</td> </tr> </table> <p>anerkannt und genehmigt.</p> <p><u>II. Geheime Sitzung:</u></p> <p>Sachen, welche in geheimer Sitzung zu beraten gewesen wären, waren nicht vorhanden.</p> <p>-----</p> <p>Stadtrat Neuburg a. d. Donau.</p>  <p><i>[Signature]</i></p> <p><i>[Signature]</i></p>	Einnahmen:	6945.- RM,	Ausgaben:	6945.- RM	Rest	--- RM
Einnahmen:	6945.- RM,							
Ausgaben:	6945.- RM							
Rest	--- RM							